

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00227 vom 11. Mai 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00227](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00227)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00227 du 11 mai 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00227 del 11 maggio 2021

## Regeste

stationäre Massnahme (Verbleib in Sicherheitshaft) | Ein übergangsweiser Aufenthalt in einer Strafanstalt während der rechtskräftig angeordneten stationären therapeutischen Massnahme ist nur zur kurzfristigen Überbrückung einer Notsituation zulässig und nur solange er erforderlich ist, um das Ob, die Art und Weise oder den Ort der Fortführung der Massnahme zu klären. Kommt die Vollzugsbehörde zum Schluss, dass die stationäre Massnahme gescheitert ist, hat sie das entsprechende Verfahren einzuleiten und die Sache dem zuständigen Gericht zu überweisen (E. 2). Die seit fast fünf Monaten dauernde Sicherheitshaft des Beschwerdeführers kann nicht mehr als kurzfristige Übergangslösung betrachtet werden (E. 4.2). Die Vollzugsbehörde setzte sich in unzulässiger Weise über den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts hinweg, wonach der Beschwerdeführer nicht in Untersuchungshaft zu setzen, sondern der Vollzug der stationären Therapie fortzusetzen sei (E. 4.3). Gewährung URB (E. 5.3 f.). Gutheissung und Anordnung der Verlegung des Beschwerdeführers in eine geeignete Massnahmeeinrichtung.

## Erwägungen

### E. 3

Der Beschwerdeführer bestreitet die Zuständigkeit des Beschwerdegegners für die Anordnung von Sicherheitshaft, weil dieser seine Anordnung allein mit der Rückfälligkeit des Beschwerdeführers begründet und – so sein sinngemässes Vorbringen – faktisch die Massnahme aufgehoben habe. Ob eine Massnahme als gescheitert zu betrachten und die Massnahme deshalb aufzuheben sei, müsse jedoch das Sachgericht entscheiden. Bejahe man eine dahingehende (parallele) Zuständigkeit der Vollzugsbehörde, bestehe die Gefahr widersprüchlicher Entscheide. Dieses Vorbringen vermag die beschwerdegegnerische Zuständigkeit allerdings nicht infrage zu stellen, zumal diese allein aus der Zuständigkeit des Beschwerdegegners für den Vollzug der freiheitsentziehenden Massnahme folgt. Vielmehr beschlägt die Rüge die materiellen Voraussetzungen einer Anwendung von § 22a StJVG und damit die Rechtmässigkeit der Anordnung der Sicherheitshaft und ihres Fortdauerns. Diese ist im Folgenden zu prüfen.

### E. 4.1

Die stationäre Massnahme des Beschwerdeführers ist weder ausgelaufen noch aufgehoben worden. Sofern sie vorübergehend undurchführbar ist und dies zu einer erheblichen Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenzwecks führt, kann der Beschwerdegegner deshalb in Anwendung von § 22a Abs. 1 StJVG den Beschwerdeführer vorübergehend in Sicherheitshaft setzen. Die Vorinstanz erwog, dass das Rückfallrisiko des Beschwerdeführers bis heute nicht habe gesenkt werden können. Damit gehe auch eine

Gefährdung des Massnahmenzwecks einher. Er sei wiederholt mit Substanzkonsum rückfällig geworden und habe während bewilligter Ausgänge wiederum delinquent. Die Einrichtung E habe das Vertrauensverhältnis nach der Verhaftung des Beschwerdeführers vom 15. Dezember 2020 als derart beschädigt betrachtet, dass eine sofortige Rückkehr nicht infrage gekommen sei. Nachdem die Institution D in ihrem Abschlussbericht eine Unterbringung des Beschwerdeführers in einem strengeren forensischen Setting empfohlen, die Einrichtung E sich hingegen für ein freiheitliches, offenes Setting ausgesprochen habe, sei nicht zu beanstanden, dass für die Zeit der Klärung der weiteren Vorgehensweise bzw. der künftigen Ausgestaltung der Massnahme Sicherheitshaft angeordnet worden sei. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit, mit Blick auf das Ablaufen der Massnahme im Sommer 2021 und die voraussichtliche Fertigstellung eines psychiatrischen Gutachtens Ende April sowie unter Berücksichtigung der vom Beschwerdegegner benötigten Zeit, nach Eingang des Gutachtens die Art der Fortführung der Massnahme zu evaluieren, befristete die Vorinstanz die Sicherheitshaft bis zum 15. Mai 2021.

#### **E. 4.2**

Der Wortlaut von § 22a Abs. 1 StJVG bringt klar zum Ausdruck, dass Sicherheitshaft gestützt auf diese Bestimmung nur vorübergehend angeordnet werden kann (VGr, 20. März 2020, VB.2020.00052, E. 5.4). Sie darf nur für die Dauer verfügt werden, während welcher eine Klärung des weiteren Verlaufs des Massnahmenvollzugs erwartet werden kann (dazu hiervor E. 2.3). Auch wenn eine Begutachtung notwendig ist, darf dafür nicht beliebig viel Zeit verstreichen (BGr, 2. August 2018, 6B\_564/2018, E. 2.5.4). Der Beschwerdeführer befindet sich bereits seit beinahe 5 Monaten in Sicherheitshaft. Angesichts dieser Dauer kann die Sicherheitshaft nicht mehr als kurzfristige Übergangslösung betrachtet werden und ist sie daher mit den Vorgaben des übergeordneten Rechts nicht vereinbar. Eine Anwendung von § 22a StJVG darf nicht dazu führen, dass einer massnahmebedürftigen Person, deren Massnahme (noch) nicht zufolge Aussichtslosigkeit aufgehoben worden ist, der weitere Massnahmenvollzug verweigert wird und eine Massnahme faktisch eingestellt werden kann. Dafür ist vielmehr das entsprechende Verfahren (vorstehend E. 2.2) zu durchlaufen und hat das zuständige Gericht über die Aufhebung der Massnahme zu befinden. § 22a StJVG erlaubt nur die vorübergehende, insbesondere durch organisatorische Schwierigkeiten bedingte Platzierung in einer Haftanstalt. Der massnahmebedürftige Beschwerdeführer ist demzufolge ohne Verzug aus dem Flughafengefängnis in eine geeignete Massnahmeinstitution zu überführen.

#### **E. 4.3**

Das Zwangsmassnahmengericht hatte in seiner Verfügung vom 17. Dezember 2020 erwogen, dem Beschwerdeführer werde vorgeworfen, seit dem 6. Oktober 2019 48 Einbruchdiebstähle in Personenwagen begangen zu haben. Haft wegen Wiederholungsgefahr sei bei Vermögensdelikten höchstens in objektiv besonders schweren Fällen gerechtfertigt. Die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte seien zwar in hohem Mass sozialschädlich, betrafen aber grundsätzlich nicht unmittelbar die Sicherheit der Geschädigten und umfassten keine Gewaltanwendung. Der Beschwerdeführer scheine zudem an seiner Therapie teilzunehmen. Im Sinne einer letzten Chance sei der Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft zu entlassen, damit er im stationären Setting seine Therapie fortsetzen könne. Indem der Beschwerdegegner gleichwohl anordnete, dass der Beschwerdeführer im Flughafengefängnis zu verbleiben habe, setzte er sich über diese unmissverständliche gerichtliche Anordnung hinweg und verweigerte dem

Beschwerdeführer im Ergebnis die Weiterführung der rechtskräftig angeordneten stationären Therapie. Der Beschwerdegegner begründete die Sicherheitshaft mit einer erheblichen Gefährdung der Öffentlichkeit, die vom Beschwerdegegner ausgehe und nur eine Platzierung in einer geschlossenen Institution in Betracht fallen lasse. Das Zwangsmassnahmengericht hatte das Vorliegen des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr verneint und von der Anordnung einer gegenüber der Haft milderen Ersatzmassnahme abgesehen, weil für Letzteres während der stationären Therapie keine Notwendigkeit bestehe. In Nachachtung dieser Verfügung hätte der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer – allenfalls nach einer kurzen Übergangszeit, aber jedenfalls nicht erst fünf Monate später, wie vorinstanzlich angeordnet – wieder ins stationäre Setting zurückverlegen müssen. Eine umgehende Verlegung hätte sich insbesondere auch vor dem Hintergrund der Schlussfolgerungen der den Beschwerdeführer betreffenden Berichte aufgedrängt: Der Schlussbericht der Einrichtung E hielt fest, dass der Beschwerdeführer unbehandelt voraussichtlich seine alten Verhaltensmuster (des Suchtmittelkonsums und der Beschaffungskriminalität) fortsetzen werde und der Abschlussbericht der Institution D führte aus, dass das Risiko für weitere Delikte nach einer Entlassung nach Haft im Vergleich zu einer therapeutischen Massnahme erhöht erscheine.

#### **E. 5.1**

Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. Der Beschwerdeführer hat zudem Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG). Da dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren ist (sogleich E. 5.2), ist die Parteientschädigung direkt seinem Rechtsvertreter zuzusprechen und an die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung anzurechnen (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 104, § 17 N. 45).

#### **E. 5.2**

Die Vorinstanz betrachtete den Beschwerdeführer als überwiegend unterliegende Partei und auferlegte ihm zwei Drittel der Verfahrenskosten, wobei sie ihm die unentgeltliche Prozessführung gewährte. Mit Blick auf das unzulässige Haftentschädigungsbegehren rechtfertigt sich indes lediglich eine Kostenaufgabe im Umfang von einem Drittel, zumal der Rekurs nach den vorstehenden Erwägungen in weitergehendem Umfang hätte gutgeheissen werden müssen. Dem Beschwerdeführer steht für das Rekursverfahren zudem eine reduzierte Parteientschädigung zu, welche an seinen unentgeltlichen Rechtsbeistand auszurichten ist.

#### **E. 5.3**

Zu prüfen bleibt das Gesuch um unentgeltlichen Rechtsbeistand im Beschwerdeverfahren. Dessen Gutheissung setzt neben der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers und der fehlenden Aussichtslosigkeit seiner Begehren voraus, dass dieser nicht in der Lage ist, seine Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Diese Voraussetzungen erweisen sich als erfüllt, weshalb dem Beschwerdeführer ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Person seines derzeitigen Vertreters, Rechtsanwalt B, zu bestellen ist.

#### **E. 5.4**

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr; LS 175.252) ist dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; LS 215.3) zu entschädigen. Rechtsanwalt B weist für das Beschwerdeverfahren einen zeitlichen Aufwand von 4 Stunden und 54 Minuten aus. Der geltend gemachte Aufwand erscheint für das vorliegende Verfahren als angemessen. Multipliziert mit dem in § 3 AnwGebV als Regelsatz vorgesehenen Stundensatz von Fr. 220.- ergibt sich ein Entschädigungsanspruch von Fr. 1'078.-. Hinzu kommen Barauslagen von Fr. 36.30 sowie Mehrwertsteuern von Fr. 85.80. Nach Abzug der gemäss E. 5.1 hiervoor zu leistenden Parteientschädigung ist Rechtsanwalt B folglich noch mit Fr. 200.10 aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.